

Zusatz zum Servicevertrag NACT: Zusatzbedingungen für die Zertifizierungsdienste der CSA Group – Nordamerika („Zertifizierungsbedingungen“)

1. Allgemeines

1.1 Diese Zertifizierungsbedingungen gelten zusätzlich zur globalen Service-Vereinbarung („GSA“) und gelten für alle Zertifizierungsdienste, die Ihnen von der CSA Group Testing & Certification, Inc. direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder autorisierte Drittanbieter in der ganzen Welt geleistet werden (gemeinsam als „wir“, „uns“, „unser“ oder „CSA Group“ bezeichnet). Der Begriff „Einrichtungen“ hat die gleiche Bedeutung wie in der GSA. Diese Zertifizierungsbedingungen gelten für Zertifizierungsdienste im Zusammenhang mit einer Lizenz für ein Prüfzeichen. Überdies gelten sie für durch uns geleistete Verifizierungsdienste für Energieeffizienz und, sofern zutreffend, beziehen sich Verweise auf Zertifizierung in diesem Dokument auch auf Verifizierungsdienste.

1.2 Einhaltung dieser Zertifizierungsbedingungen ist eine Voraussetzung für die Zertifizierung.

1.3 Sie erkennen an, dass sich die Zertifizierungsanforderungen von Zeit zu Zeit ändern können. Sie müssen diese Anforderungen stets einhalten, einschließlich jeglicher Änderungen der Anforderungen, wie sie von uns in unserem alleinigen Ermessen bestimmt werden. Sie stimmen dem Erhalt von Newslettern, Info-Schreiben oder anderen Mitteilungen zu, in denen Änderungen der Zertifizierungsanforderungen kommuniziert werden. Sie erbringen Nachweise Ihrer Einhaltung der neuen Anforderungen und zwar in der von uns gewünschten Form.

1.4 Sie garantieren, dass jedes zertifizierte Produkt unabhängig von Branding oder Bezeichnung, in seiner Konstruktion dem an uns übermittelten Muster entspricht und die von der CSA Group gestellten Zertifizierungsanforderungen erfüllt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die laufende Produktion zertifizierter Produkte auch weiterhin die Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

1.5 Es ist Ihnen nicht gestattet, Ihre Produktzertifizierung in einer Weise zu verwenden, die die CSA Group in Verruf bringt; oder Aussagen über Ihre Produktzertifizierung treffen, die wir unter Umständen als irreführend oder nicht autorisiert erachten.

1.6 Die CSA Group ist im Rahmen ihrer Akkreditierung verpflichtet, Ihren Namen, Ihre Geschäftsadresse und zertifizierte Produkte öffentlich aufzulisten. Sie stimmen einer solchen Auflistung zu.

1.7 Sie müssen uns eine aktuelle Liste aller einzigartigen Modellnummern und Marken zur Verfügung stellen und pflegen, unter denen ein von der CSA Group zertifiziertes Produkt vertrieben werden kann. Sie sind verantwortlich, andere Markeninhaber über Änderungen bezüglich der Zertifizierung in Kenntnis zu setzen.

2. Zertifizierungsdienstleistungen und Gebühren

Sie entrichten die folgenden Gebühren an uns. Wir überarbeiten eventuell von Zeit zu Zeit unsere Gebühren. Sofern Sie nicht von Ihrem Recht Gebrauch machen, die GSA oder diese Zertifizierungsbedingungen zu kündigen, entrichten Sie die geänderten Gebühren.

2.1 Gebühren für Prüf- und Evaluationsdienstleistungen, unabhängig davon, ob Ihr Produkt zertifiziert oder zertifizierungsfähig ist;

2.2 Zusätzlich zu Dienstleistungsgebühren, jährliche Gebühren, bestehend aus Inspektions-, Wartungs- und Überwachungsgebühren. Jährliche Gebühren sind im Voraus zahlbar und nicht erstattungsfähig, auch wenn die GSA oder diese Zertifizierungsbedingungen beendet werden oder wenn Sie das Prüfzeichen (gemäß Definition in Abschnitt 3.1) nicht verwenden;

2.3 An jeder Einrichtung, wo das Produkt hergestellt oder gelagert wird, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen, einschließlich Inspektionen, die nach Aussetzung, Rücknahme oder Stornierung einer Produktzertifizierung oder nach Beendigung der GSA oder dieser Zertifizierungsbedingungen durchgeführt werden. Wir sind berechtigt, Gebühren für Inspektionen nach Kündigung oder ähnliche Inspektionen gegen im Voraus bezahlte Inspektionsgebühren zu verrechnen;

2.4 Mehrere Auflistungsgebühren, falls Sie wünschen, von der CSA Group zertifizierte Produkte unter verschiedenen Markennamen zu vermarkten oder zu vertreiben;

2.5 Jährliche Prüfgebühren in Bezug auf kritische Sicherheitsausstattung, -komponenten oder prozesswichtige Produkte, die unserer Einschätzung jährlich auf Konformität geprüft oder nachgeprüft werden müssen;

2.6 Jährliche Gebühren, wenn Sie zur Zertifizierung bei den Qualifizierungsprogrammen der CSA Group angemeldet sind, zusammen mit Gebühren für Prüfungen, Schulungen, Bewertungen und Wiederqualifizierung im Rahmen der Qualifikationsprogramme;

2.7 Bewertungsgebühren, falls wir feststellen, dass Bewertungen von Einrichtungen und/oder des Betriebs infolge einer Änderung Ihrerseits (wie im Abschnitt 7.1 definiert) erforderlich sind;

2.8 Nachprüfungen und Bewertungsgebühren, falls wir feststellen, dass uns Muster vorgelegt werden müssen, weil sich die Zertifizierungsbedingungen, die Konstruktion oder das Design der Produkte geändert haben;

2.9 Untersuchungs-, Inspektions- oder Auditgebühren, falls Sie mit Ihren Verpflichtungen unter diesen Zertifizierungsbedingungen in Verzug sind bzw. wenn korrigierende Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Ihr Produkt den Zertifizierungsanforderungen entspricht;

2.10 Verwaltungsgebühren zur Entfernung von Modellen aus unserer Liste zertifizierter Produkte, unter anderem infolge einer Beendigung der GSA oder dieser Zertifizierungsbedingungen; und

2.11 anwendbare Umsatzsteuern, Zuschläge und Zollgebühren.

3. Lizenz des Prüfzeichens; Geistiges Eigentum

3.1 In unserem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der erfolgreichen Zertifizierung jedes Ihrer Produkte, erhalten Sie eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz zur Nutzung unseres Prüfzeichens (das/die „Prüfzeichen“) in Verbindung mit von CSA Group zertifizierten Produkten. Dies wird von uns in einer Einhaltungsbesccheinigung oder einem anderem von uns an Sie bereitgestellten Dokument näher ausgeführt; falls zutreffend, wie in den Nutzungsrichtlinien für Prüfzeichen der CSA Group beschrieben. Diese sind erhältlich unter http://www.csagroup.org/documents/testing-and-certification/certification_marks/Trademark-Usage-Guidelines.pdf und

zwar ausschließlich an den von uns autorisierten Standorten; und nur so lange, wie Ihre zertifizierten Produkte unsere Zertifizierungsanforderungen erfüllen (die „Lizenz“).

3.2 Die Lizenz erstreckt sich auf diejenigen Standorte Dritter, die ausdrücklich von uns als autorisierte Einrichtungen für die Anbringung des Prüfzeichens hinterlegt sind. Das Prüfzeichen kann nur von durch uns entsprechend designierte Einrichtungen angebracht werden. Sie sind vollumfänglich dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass solche Einrichtungen die Zertifizierungsbedingungen einhalten.

3.3 Durch Anbringung des Prüfzeichens an Produkten, oder wenn Sie es Dritten gestatten, dies zu tun, sichern Sie uns ausdrücklich zu, dass Ihr Produkt diese Zertifizierungsbedingungen erfüllt. In unserem alleinigen Ermessen können wir die Lizenz für jegliches Produkt oder jegliche Produktgruppe widerrufen, wenn Sie es versäumen, Ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zertifizierungsbedingungen nachzukommen.

3.4 Die Lizenz wird automatisch nach Beendigung der GSA oder dieser Zertifizierungsbedingungen widerrufen.

3.5 Die Lizenz wird automatisch widerrufen, wenn Sie Änderungen an zertifizierten Produkten vornehmen, ohne uns im Voraus über solche Änderungen zu informieren, oder wenn Sie es versäumen, Änderungen an Produkten vornehmen, die unserer Ansicht nach infolge von geänderten Zertifizierungsanforderungen notwendig sind.

3.6 Auf Anfrage liefern Sie uns Muster jeglicher Produkte, die ein Prüfzeichen tragen, damit wir Ihre Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen überprüfen können.

3.7 Sie erhalten eine widerrufliche, nicht übertragbare Lizenz ohne Unterlizenzrechte, von uns bereitgestellte Testberichte, Testzusammenfassungen, Zertifikate oder Briefe zu reproduzieren und zu verwenden, vorausgesetzt das jeweilige Dokument wird vollständig und auf Ihr eigenes Risiko reproduziert und genutzt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie keinerlei Urheberrechtshinweise, Marken, Hinweise oder Ausgabedaten entfernen oder verändern oder Auszüge veröffentlichen.

4. Modellnummern

Für die Dauer der Produktzertifizierung müssen Sie jedes Modell mit einer unverwechselbaren Identifikation versehen, die eine Modellbezeichnung, Katalognummer, Serien- oder Typnummer enthalten kann. Diese Identifikation muss sich in unserem Ermessen deutlich von Identifizierungen unterscheiden, die auf folgenden Produkten verwendet werden: (i) auf ähnlichen, aber nicht zertifizierten Produkten; (ii) auf zurückgerufen oder ausgelaufenen Produkten.

5. Einrichtungen

Alle Ihre Produktionsstätten und Lagerhallen für CSA-zertifizierte Produkte unterliegen Inspektionsvorschriften. Sie müssen uns eine aktuelle Liste aller Standorte zur Verfügung stellen und pflegen, an denen jegliche CSA-zertifizierte Produkte hergestellt werden, ebenso sämtlicher Eingangshäfen und Lagerhallen, die im Zuge der Lagerung, Versendung oder des Vertriebs der CSA-zertifizierten Produkte verwendet werden. Sie gewährleisten, dass alle Ihre Einrichtungen sich dieser Zertifizierungsbedingungen, der GSA und der Bedingungen für die Einrichtung bewusst sind und ihnen zustimmen, einschließlich, ohne Einschränkung, den Zugangsvoraussetzungen für unsere Mitarbeiter.

6. Inspektionen

Jederzeit und in unserem eigenem Ermessen können wir angekündigte sowie unangekündigte Inspektionen zertifizierter Produkte und der damit verbundenen Prozesse und Datensätze in Einrichtungen durchführen, wo zertifizierte Produkte hergestellt oder gelagert werden. Von Fall zu Fall erwägen wir schriftliche Anträge auf Vorankündigung, wenn Sie dies vernünftig begründen können. Für alle Inspektionen müssen Sie die Anforderungen von Abschnitt 5 der GSA über unseren Zugang zu Ihren Einrichtungen sowie Ihre Zusammenarbeit mit uns erfüllen. Wir können unter Umständen auf Ihren Wunsch hin Prüfgebühren direkt Ihren Einrichtungen in Rechnung stellen; letztlich jedoch sind Sie für alle Gebühren verantwortlich.

7. Bekanntmachung über wesentliche Änderungen

7.1 Sie müssen uns unverzüglich über jegliche Änderungen informieren, die eventuell Ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die Zertifizierungsbedingungen einzuhalten. Dazu gehören einschließlich und ohne Einschränkung Änderungen des juristischen, kaufmännischen, organisatorischen Status oder der Eigentumsverhältnisse; Änderungen bei wesentlichem Führungs-, Entscheidungs- oder technischem Personal; Änderungen an dem Produkt oder der Herstellungsmethode; an der Kontaktadresse und den Produktionsstätten; am Umfang des Betriebs bezüglich der Herstellungsmethode; wichtige Änderungen im Managementsystem; oder relevante Änderungen Ihres Qualitätsmanagements („Änderung Ihrerseits“).

7.2 Unbeschadet des Vorhergehenden müssen Sie uns mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über folgende Änderungen benachrichtigen: Name, Anschrift oder Ihr Besitzer; Name, Anschrift oder Besitzverhältnisse von Einrichtungen, wo Produkte hergestellt werden oder wo Erzeugnisse mit Prüfzeichen der CSA Group versehen werden dürfen; oder Änderungen an Marken oder Bezeichnungen, unter denen ein CSA-Group-zertifiziertes Produkt vertrieben werden kann. Sie erbringen uns Nachweise solcher Änderungen in der von uns vorgeschriebenen Form.

8. Werbung

8.1 Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Zertifizierung von uns und nur während der Geltungsdauer der GSA und dieser Zertifizierungsbedingungen können Sie Prüfzeichen in Werbematerialien oder anderer Literatur verwenden, streng in Verbindung mit Produkten, die derzeit von CSA als zertifiziert dokumentiert sind. Sie dürfen solche Produkte als „CSA-zertifiziert®“ oder „von CSA zertifiziert“ bezeichnen. Ansonsten aber dürfen Sie unsere Markenzeichen nicht verwenden oder reproduzieren oder behaupten oder implizieren, dass wir Ihre Produkte billigen oder befürworten.

8.2 Sie machen keine öffentlichen Darstellungen darüber hinaus, dass die CSA Group das Produkt zertifiziert hat.

8.3 Jegliche Behauptungen Ihrerseits bezüglich Zertifizierung müssen dem Umfang der Zertifizierung entsprechen und dürfen die Öffentlichkeit nicht irreführen.

8.4 Auf unser Verlangen hin ändern oder beenden Sie ganz auf Ihre Kosten sämtliche Werbung oder andere Aktivitäten, die wir für unangemessen erachten. Dies verpflichtet Sie auch dazu, auf unsere Aufforderung hin Dritte dazu anzuweisen.

9. Etiketten

9.1 Wenn Sie durch uns autorisiert sind, das Prüfzeichen an Produkten durch Etiketten anzubringen: (i) Etiketten müssen, in unserem alleinigen Ermessen, direkt von der CSA Group stammen oder, je nach Programm, von einem unserer autorisierten Etikettenhersteller; (ii) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie keine Etiketten drucken oder durch Dritte drucken lassen; (iii) Etiketten dürfen nur an von uns vorab schriftlich genehmigten Einrichtungen oder auf genehmigte Art und Weise angebracht werden. Etiketten sind immer gemäß den Anforderungen des jeweiligen Programms anzubringen, wie von uns in unserem alleinigen Ermessen festgelegt.

9.2 Wir können Etiketten konfiszieren, bis etwaige in Abschnitt 10 beschriebene Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind.

10. Beschwerden, Vorfälle und Korrekturmaßnahmen

10.1 Sie müssen Aufzeichnungen über alle Beschwerden führen, die Ihnen in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt werden. Diese Aufzeichnungen müssen Sie uns auf Anfrage zur Verfügung stellen.

10.2 Sie müssen uns unverzüglich über jegliche Berichte oder Fälle von Verletzungen, Sachschäden oder potenzielle Gefahren in Kenntnis setzen, bei denen zertifizierte Produkte involviert sind. Als Zertifizierungsstelle halten wir uns an regulatorische oder akkreditierungsbezogene externe Berichtspflichten, selbst wenn Ihr Produkt nicht von uns zertifiziert wird.

10.3 Gemäß den Akkreditierungsanforderungen verfolgen wir eventuell Beschwerden und Vorfälle in Bezug auf zertifizierte Produkte nach. Sie müssen mit unseren Untersuchungen kooperieren und, falls zutreffend, verpflichten Sie sich, auf Ihre Kosten von uns verlangte Korrekturmaßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass das zertifizierte Produkt wieder in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen gebracht wird, oder wie sonst erforderlich, um möglichen Gefahren zu begegnen.

10.4 Unbeschadet des Vorhergehenden müssen Sie geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden über und Mängel an einem zertifizierten Produkt/zertifizierten Produkten ergreifen, falls diese die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen betreffen. Sie müssen uns unverzüglich über jegliche bevorstehenden Rückrufe oder andere Korrekturmaßnahmen informieren. Sie müssen Aufzeichnungen über die Korrekturmaßnahmen führen und pflegen und uns diese auf Anfrage sofort zur Verfügung stellen.

10.5 Für die entsprechenden Produkte nehmen Sie von uns verlangte Korrekturmaßnahmen vor, falls diese Produkte die jährliche Konformitätsprüfung nicht bestehen, oder wie sonst erforderlich, um möglichen Gefahren zu begegnen.

11. Laufzeit, Kündigung, Stornierung der Zertifizierung und Weiterbestehen des Vertrags

11.1 Diese Zertifizierungsbedingungen bleiben wirksam bis zur Kündigung durch eine der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen, oder durch Beendigung der GSA, je nachdem, was zuerst eintritt.

11.3 Wir können die Zertifizierung eines Produkts binnen dreißig (30) Tagen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung aussetzen, zurückziehen oder aufheben. Aufgrund einer solchen Aussetzung, Zurücknahme oder Aufhebung oder Beendigung der Zertifizierungsbedingungen oder der GSA, unabhängig davon, welche zuerst eintritt, stimmen Sie zu, unverzüglich das Folgende zu tun: Werbung oder öffentliche Darstellungen einzustellen, die auf die Zertifizierung der entsprechenden Produkte verweisen; alle entsprechenden Zertifizierungsbescheinigungen und geistiges Eigentum der CSA Group (wie in der globalen Service-Vereinbarung definiert) zurückzugeben, einschließlich Etiketten; und jede andere von uns verlangte Maßnahme zu ergreifen. Wir behalten uns das Recht vor zu verlangen, dass Produkte mit dem Prüfzeichen nachverfolgt und vernichtet werden. Damit die Vorgaben dieses Abschnitts erfüllt werden, erteilen Sie entsprechende Anweisungen an Dritte, einschließlich zur Anbringung des Prüfzeichens berechnete Einrichtungen und Internetanbieter.

11.4 Wir haften nicht für direkten, indirekten, beiläufig entstandenen, Folge- oder Strafschadenersatz, einschließlich Folgeschäden für finanzielle oder wirtschaftliche Verluste aus der Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung von Produkten oder für die Beendigung der GSA oder dieser Zertifizierungsbedingungen.

11.5 Nach Aussetzung, Rücknahme, Aufhebung oder Beendigung erlauben Sie uns und unseren Bevollmächtigten, Inspektionen der Einrichtungen durchzuführen, wo das Produkt hergestellt wurde oder wird, damit wir uns vergewissern können, dass Sie unser Prüfzeichen oder sonstiges geistiges Eigentum nicht mehr verwenden. Dieses Kapitel und die Abschnitte 2, 8 und 10 bestehen nach Beendigung der Zertifizierungsbedingungen weiter.

11.6 Diese Zertifizierungsbedingungen bleiben in Kraft für alle zertifizierten Produkte, die von der Aussetzung, Rücknahme, Aufhebung oder Beendigung nicht betroffen sind.

12. Einspruch gegen Zertifizierungsentscheidungen

Für Sie gilt nur das dokumentierte Berufungsverfahren der CSA Group verbindlich. Entscheidungen sind für Sie und die CSA Group verbindlich. Das Berufungsverfahren gilt nicht für Korrekturmaßnahmen.